

Mistraderegelung

Zwischen

BAWAG P.S.K.
Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
Wiedner Gürtel 11
A-1100 Wien

- nachfolgend „**BAWAG**“ genannt -

Und

Goldman Sachs International
Zweigniederlassung Frankfurt
Taunusanlage 9 - 10
D-60329 Frankfurt am Main

- nachfolgend „**Partner**“ genannt -

BAWAG und Partner nachfolgend einzeln jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt.

Mistrades

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Abschlusses eines Wertpapiergeschäftes sowohl im Quote- als auch Limithandel auf Basis eines nicht marktgerechten Preises (nachfolgend „**Mistrade**“). Danach werden die Parteien einen Mistrade aufheben, wenn eine der Parteien („**die meldende Partei**“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

Es sind per E-Mail die jeweiligen Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten der Parteien für die Bearbeitung von „Mistrades“ zu benennen. Die Parteien informieren sich unverzüglich über einen Wechsel der Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten.

2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis eines Wertpapiers bei einem Geschäft oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines Dritten, z. B. eines Netzbetreibers,

b) einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte,

c) einer fehlerhaften Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch eine der beiden Vertragsparteien,

d) eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder Preises in das Handelssystem durch den Partner

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis für dieses Wertpapier (nachfolgend „**Referenzpreis**“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis im Sinne von Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn

a) bei stücknotierten Wertpapieren und einem Referenzpreis größer EUR 0,40 die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 5% oder mehr als EUR 1,00 beträgt,

b) bei stücknotierten Wertpapieren und einem Referenzpreis kleiner oder gleich EUR 0,40 die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 25% oder mehr als EUR 0,10 beträgt,

c) bei prozentnotierten Wertpapieren die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 1,00 Prozentpunkte beträgt.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von EUR 20.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Abs. 3 a) und b). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei oder ihres/Ihrer Auftraggeber(s) insgesamt die Schadenssumme von EUR 20.000 erreicht wurde („**Missbrauch der Mistrade-Regelung**“ durch treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäftsabschlüsse in enger zeitlicher Abfolge

durch die andere Partei bzw. eines oder mehrerer ihres/ihrer Auftraggeber(s), das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Wertpapiergeschäfte auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von EUR 20.000 werden die einzelnen Geschäfte zusammengerechnet. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei. Die aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird jedoch auf Verlangen der meldenden Partei alle Informationen – auch ihres/ihrer Auftraggeber(s) – unter Wahrung des Bankgeheimnisses, z.B. durch Anonymisierung über eine Kundennummer, zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme dienen können, soweit die meldende Partei ihr ihre Anhaltspunkte für den Missbrauch der Mistrade-Regelung nachgewiesen hat.

4. a) Als Referenzpreis gilt bei liquiden Wertpapieren der Durchschnittspreis für das Wertpapier der letzten drei vor dem Geschäft in diesem Wertpapier an einem regulierten Markt wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Bankarbeitstages, wenn diese Geschäfte keine Mistrades gewesen sind und sich die für die Berechnung des Preises des Wertpapiers wesentlichen Parameter und Daten zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben. Referenzstelle ist jeder regulierte Markt, der für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Ist an diesem Bankarbeitstages nur ein Geschäft vor dem Geschäft in diesem Wertpapier zustande gekommen, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen, wenn dieses Geschäft kein Mistrade gewesen ist und sich die für die Berechnung des Preises des Wertpapiers wesentlichen Parameter und Daten zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben.

b) Ist kein Referenzpreis nach Buchstabe a) zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis ein marktgerechter Preis ist, beispielsweise bei illiquiden Wertpapieren, so ermittelt der Partner den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse, wie beispielsweise der Quotierungen an einem geregelten Markt zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentfondsanteilen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises für das Wertpapier in diesem Fall mittels marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

5. a) Die Aufhebung eines Mistrades kann nur von den Handelspartnern selbst spätestens 240 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes verlangt werden, es sei denn, das rechtzeitige Aufhebungsverlangen war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. In diesen Fällen hat das Aufhebungsverlangen unverzüglich nach Behebung der im vorstehenden Satz genannten Hinderungsgründe zu erfolgen. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 18.00 Uhr oder außerhalb eines Bankarbeitstages abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 09.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages. Soweit sich durch einen Mistrade eine Schadenssumme in Höhe von mindestens EUR 20.000,- ergibt, kann der Antrag bis 11.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages erfolgen. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 nicht erforderlich.

b) Abweichend zu der in § 8 Abs. 5 a) genannten Regelung dieses Rahmenvertrages beginnt die Frist zur Aufhebung eines auf Basis eines Misquotes ausgeführten Wertpapierauftrages im Limithandel mit dem Zeitpunkt der Ausführung und kann bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Handelstages verlangt werden.

c) Die Meldung eines Mistrades erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung in Textform an die andere Partei per E-Mail zu übersenden. Die Bestätigung muss mindestens enthalten: betroffenes

Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angabe des marktgerechten Preises bzw. zu seiner Berechnung sowie die Begründung für das Vorliegen eines Mistrades.

6. Die Aufhebung eines Mistrades ist für die Parteien ausgeschlossen, wenn die Schadenssumme unter EUR 100 liegt. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 nicht erforderlich.
7. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
8. § 122 BGB ist analog anzuwenden.
9. Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Parteien zur Rückgewähr etwaiger bereits erbrachter Leistungen verpflichtet, gegebenenfalls Zug-um-Zug gegen Erhalt der Leistung der anderen Partei. Soweit eine Partei aus anderen Gründen berechtigt ist, die Aufhebung, Änderung oder Rückgängigmachung des Geschäftes zu verlangen, bleiben diese Rechte von dieser Vereinbarung unberührt.
10. Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Geschäftsstornierung werden von beiden Parteien selbst getragen. .
11. Diese Mistrade-Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.
12. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
13. Die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über Mistrades dürfen von ihnen veröffentlicht werden.